

**Grundsätze für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen der Stadt Neuss
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2000**

1. Bedingungen für die Überlassung und Benutzung

- 1.1 Die Stadt Neuss - Schulverwaltungsamt - überläßt in Abstimmung mit der Schulleitung auf schriftlichen Antrag Schulräume mit Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Überlassung geeigneter Schulgrundstücke (z.B. Schulhöfe). Der Antrag auf Überlassung von Schulräumen ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.
- 1.2 Der Volkshochschule und der Musikschule werden grundsätzlich nach den für die jeweiligen Semester/Schuljahre mit dem Schulverwaltungsamt abgestimmten Raumbelegungsplänen Schulräume ohne besonderen Nutzungsvertrag auf der Grundlage dieser Grundsätze und den entsprechend anzuwendenden allgemeinen Vertragsbedingungen kostenlos überlassen.
- 1.3 Der Überlassung von Schulräumen und Schulgrundstücken für einmalige und laufende Veranstaltungen kann nur zugestimmt werden, wenn der Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Veranstaltung zu den Bildungszielen der Schule nicht im Widerspruch steht, der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus früheren Schulraumnutzungen der Stadt gegenüber nachgekommen ist und schul- bzw. verwaltungsorganisatorische Gründe der Verwaltung nicht entgegenstehen.
- 1.4 Während der Unterrichtszeit werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt, wenn dadurch keine Störung des Unterrichtes zu erwarten und die Schulleitung einverstanden ist.
- 1.5 An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen und sonstigen allgemein arbeitsfreien Tagen werden Schulräume nur zur Verfügung stellt, wenn dem Schulhausmeister der zusätzliche Bereitschaftsdienst übertragen werden kann. Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung kann das Schulverwaltungsamt den Schulhausmeister an arbeitsfreien Tagen zur Dienstleistung verpflichten.
- 1.6 Für gesellige Veranstaltungen mit Ausschank alkoholischer und sonstiger Getränke wird grundsätzlich keine Erlaubnis erteilt.
- 1.7 Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für
 - a) Benutzungen über 22.00 Uhr hinaus,
 - b) Benutzungen während der Schulferien.

2. Art der zu überlassenden Schulräume

- 2.1 Als Schulräume gelten Unterrichtsräume (Klassenräume und Fachräume) Aulen, Pädagogische Zentren und Pausenhallen. Mensen an Ganztagschulen sind grundsätzlich von einer außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- 2.2 Fachräume werden grundsätzlich nur an die Volkshochschule und an andere vergleichbare Weiterbildungseinrichtungen und städtische Dienststellen vergeben.
- 2.3 Fachräume können grundsätzlich nur dann überlassen werden, wenn eine Fachkraft die Aufsicht oder die Leitung der Veranstaltung übernimmt bzw. wenn Lehrkräfte der jeweiligen Schule die Veranstaltungen leiten bzw. auch daran teilnehmen.
- 2.4 Dies gilt auch für die Benutzung von Musikinstrumenten. Das Stimmen von Instrumenten geht zu Lasten des Veranstalters.

3. Form des Vertrages

- 3.1 Die Benutzung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses. Die Stadt schließt mit dem Veranstalter einen Nutzungsvertrag. Dem Nutzungsvertrag liegen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Schulräumen zugrunde.

4. Nutzungsentschädigung

- | 4.1 Die Nutzungsentschädigung beträgt | 01.01.2001
bis 31.12.2001 | ab 01.01.2002 |
|--|--------------------------------------|----------------------|
| a) für einen Klassenraum pro angefangene Stunde | 30, - DM | 15, - EURO |
| b) für eine Aula, ein Pädagogisches Zentrum bzw. eine Pausenhalle je angefangene Stunde | 70, - DM | 35, - EURO |
| c) für Veranstaltungen in Aulen, Pädagogischen Zentren, Pausenhallen mit unterhaltendem Charakter (pauschal) | 400, - DM | 200, - EURO |
| d) für einen Schulhof je angefangene Stunde | 40, - DM | 20, - EURO |
| e) für einen Schulhof für Veranstaltungen ab fünf Stunden (pauschal) | 200, - DM | 100, - EURO |
- 4.2 Für Veranstaltungen größeren Umfangs (Bereitstellung von mehreren Schulräumen oder Gebäudeteilen), die sich gegebenenfalls auch über mehrere Tage (mit Übernachtungen) hinziehen, werden nicht die unter 4.1 aufgeführten Nutzungsentschädigungen zugrunde gelegt. In diesen Fällen werden zwischen dem Schulverwaltungsamt und dem Veranstalter Einzelabsprachen hinsichtlich der Höhe der Nutzungsentschädigung (entweder Festlegung eines Pauschalbetrages oder Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten für Personal, Reinigung, Energie usw.) getroffen.
- 4.3 Für Veranstaltungen von Jugendorganisationen kann auf die unter 4.1 a) bis e) genannten Tarife eine Ermäßigung bis zu 50% gewährt werden.
- 4.4 Jede angefangene Stunde zählt als volle Einheit.
- 4.5 Die Kosten für die Be- und Abnutzung der Räume, für Strom und Heizung und für den Bereitschaftsdienst des Hausmeisters sind mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung abgegolten (Ausnahme Veranstaltungen nach 4.2).

- 4.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hinterlassen. Sollte durch nicht beseitigte Verunreinigungen eine gesonderte Reinigung erforderlich sein, veranlaßt die Stadt diese und stellt die entstehenden Kosten hierfür in Rechnung. Ist zu erwarten, daß eine ordnungsgemäße Reinigung durch den Veranstalter nicht vorgenommen werden kann, so wird nach vorheriger Absprache die Stadt die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.
- 4.7 Für die kostenpflichtige Benutzung von Musikinstrumenten, Beschallungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen sind gesonderte Absprachen zwischen Veranstalter und Schulverwaltungsamt/ Schulleitung erforderlich.
5. **Art der Nutzung**
- 5.1 Schulräume können an folgende Personen und Institutionen vergeben werden:
- a) Vereine und Organisationen, juristische Personen und Personengruppen, die gemeinnützig sind oder kulturellen, wissenschaftlichen, bildenden und staatsbürgerlich bildenden Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse liegen und keine finanziellen Gewinne erstreben,
 - b) Kirchen,
 - c) Sportvereine, Sportverbände, Jugendgruppen und sonstige Sportgemeinschaften einschließlich Betriebssportgruppen,
 - d) Einrichtungen der Weiterbildung,
 - e) Gewerkschaften,
 - f) städtische Dienststellen und Einrichtungen, Schulen, Behörden.
- 5.2 Schulräume werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt:
- a) politischen Parteien und politischen Organisationen, Bürgerinitiativen und Gruppierungen,
Ausnahmen: nur in absoluten Ausnahmefällen und im Zusammenhang mit Wahlkämpfen kann in den Stadtteilen, in denen besondere Raumprobleme bestehen, von dieser Regelung abgewichen werden,
 - b) Einrichtungen oder Gruppen, deren Zielsetzung gegen die verfassungsmäßige sowie öffentliche Sicherheit oder Ordnung gerichtet ist bzw. verstößt,
 - c) zur gewerblichen Nutzung.
 - d) für private Veranstaltungen
- 5.3 Die Überlassung von Schulräumen für reine Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen soll nur dann erfolgen, wenn andere Räumlichkeiten nachweisbar nicht zur Verfügung stehen.

6. **Nutzungsentschädigung - Freistellung und Entscheidung**

6.1 Von der Zahlung der Nutzungsentschädigung können befreit werden:

- a) Veranstaltungen der städtischen Neusser Schulen einschließlich der Musikschule und der Volkshochschule, der städtischen Dienststellen und Einrichtungen.
- b) Veranstaltungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und diesen an oder eingegliederten bzw. vergleichbaren Institutionen,
- c) Jugendveranstaltungen der als jugendpflegerisch und jugendfördernd anerkannten Organisation, d) sonstige zu b) und c) vergleichbaren Veranstaltungen.

6.2 Nur in absoluten Ausnahmefällen kann in den Stadtteilen, in denen besondere Raumprobleme bestehen, eine Ermäßigung bis zu 50% eingeräumt werden.

6.3 Über den Antrag auf mietfreie Überlassung oder ermäßigte Nutzungsentschädigung sowie sonstige Ausnahmen nach diesen Grundsätzen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

7. **Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten am 01.01.2001 in Kraft.